Amtsbl. Nr. 1/99 v. 8. 1. 1999

Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses für die 4. Änderung des Bebauungsplanes "Sprunk II - Teil I" der Ortsgemeinde Nackenheim

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nackenheim hat in seiner Sitzung am 08. Dez. 1998 den bereits am 11. Nov. 1997 und am 13. Juli 1998 und 24. Aug. 1998 erweiterten Aufstellungsbeschluß nochmals erweitert, und zwar um die Festsetzung: In den Parzellen 1044 bis 1070, das ist die östliche Straßenseite 'Am Sprunk' sind talseitig Stützmauern bis 2 m Höhe zugelassen. Die Höhe der Mauer wird gemessen vom Anschnitt der natürlichen Böschung an der Grundstücksgrenze. Die Stützmauern dürfen das natürliche Gelände nicht mehr als 0,5 m überschreiten.

Zum besseren Verständnis fassen wir hiermit nochmals alle in der 4. Änderung des Bebauungsplanes "Sprunk II - Teil I" beschlossenen Änderungen zusammen:

a) Die zeichnerische Darstellung des Wendehammers in der Keltenstraße entsprechend dem Ausbau

b) Für die Parzellen 1044 und 1045 wird folgende Festsetzung getroffen:
Garagen im Kellergeschoß sind zulässig

c) Für Garagen sind Flachdächer sowie geneigte Dächer zugelassen

d) Der Katasterplan wird Grundlage des Bebauungsplanes

e) Ausweisung eines Parkplatzes auf einer Teilfläche der Parzelle 22

f) Die Firstrichtung gilt nicht für Garagen und Nebengebäude

g) Entlang der Straßengrenze der Parzellen 989, 990, 991 und 1007 sind Stützmauern bis 1 m Höhe zulässig

h) Durch die nach der Umlegung und der Wechsel (Aktualisierung) der Katastergrundlage ergeben sich geringfügige Änderungen der Baufenster (keine Verkleinerung). Dies gilt auch für die Parzelle 1008.

i) Bei den Parzellen 1038 und 1039 wird die Baulinie um 2 m an die Straßenbegrenzungslinie vorverlegt, ohne die überbaubare Fläche zu vergrößern.

j) Der Beschluß vom 13. Juli 1998 hinsichtlich der Parzellen 1044 bis 1056 hinsichtlich der Stützmauern wird nochmals geändert in:
Für die Parzellen 1044 bis 1070, das ist die östliche Straßenseite 'Am Sprunk', sind talseitig Stützmauern bis 2 m Höhe zugelassen. Die Höhe der Mauer wird gemessen vom Anschnitt der natürlichen Böschung an der Grundstücksgrenze. Die Stützmauern dürfen das natürliche Gelände nicht mehr als 0,5 m überschreiten.

Alle weiteren Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes werden übernommen.

Krämer, Bürgermeister